

# RS OGH 1999/11/10 7Ob254/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1999

## Norm

VersVG §166 Abs2

## Rechtssatz

Die Versicherungssumme fällt im Falle des Vorversterbens (jedenfalls) des (nicht unwiderruflich) Begünstigten nicht in dessen Nachlass, dies auch im Fall des gleichzeitigen Ablebens des Versicherungsnehmers und des laut Versicherungsvertrag (nicht unwiderruflich) Begünstigten. Der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme wird dann Bestandteil des Nachlasses des Versicherungsnehmers, wenn kein Begünstigter existiert. Ein Begünstigter ist aber auch dann nicht (mehr) vorhanden, wenn der Begünstigte gleichzeitig mit dem Versicherungsnehmer stirbt. Im Ergebnis fällt bei gleichzeitigem Ableben des Versicherungsnehmers und des (widerruflich) Begünstigten die Versicherungssumme in den Nachlass des ersteren und nicht des letzteren.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 254/99z  
Entscheidungstext OGH 10.11.1999 7 Ob 254/99z  
Veröff: SZ 72/171

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112824

## Dokumentnummer

JJR\_19991110\_OGH0002\_0070OB00254\_99Z0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>